

# **Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Oldisleben**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 2, 19 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat Oldisleben in seiner Sitzung vom 02.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Darstellung des Gemeindewappens**

- (1) Die Gemeinde Oldisleben führt nach § 2 der Hauptsatzung ein Gemeindewappen
- (2) Das Gemeindewappen besteht aus einem Schild, der in der Mitte geteilt ist. In der oberen Hälfte befindet sich ein in Blau von Silber und Rot geteilter Löwe. Die untere Hälfte ist in Silber und Rot fünfmal geteilt. Das Recht zur Führung dieses Wappens wurde der Gemeinde Oldisleben mit Urkunde vom 6. Oktober 1987 verliehen. Das Wappen ist als Anlage 1 beigefügt.
- (3) Die Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, die nicht völlig identisch mit dem Gemeindewappen sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

## **§ 2**

### **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens**

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Gemeinde Oldisleben zu beantragen.
- (3) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
- (4) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Gemeinde Oldisleben.
- (5) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.
- (6) Soweit ein Wappen zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Gemeinde Oldisleben benutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.

## **§ 3**

### **Verwendung des Gemeindewappens**

- (1) Bei der Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.
- (2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Gemeinde Oldisleben oder in besonderer Beziehung zu der Gemeinde Oldisleben stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist

beizulegen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

- (4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

#### **§ 4 Gebühr**

Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oldisleben erhoben.

#### **§ 5 Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn
- kein gemeindliches Interesse mehr vorliegt
  - die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
  - die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - die Gebühr nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Gemeindewappen ohne Genehmigung verwendet.
- (2) Gemäß § 20 Absatz 3 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 31.08.2010

  
J. Pöttschke  
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 05.08.2010  
von dieser genehmigt am: 18.08.2010  
bekanntgemacht am: 17.09.2010

**Anlage 1 zum § 1 Absatz 2 der Satzung über die Verwendung des Wappens der  
Gemeinde Oldisleben**

